



**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Witzenhausen  
Nr. 169/2025**

## **Auskunfts- und Übermittlungssperren gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Jeder Person, die ordnungsgemäß mit ihrem Hauptwohnsitz in Witzenhausen gemeldet ist, wird die Möglichkeit der Eintragung einer oder mehrerer Auskunftss-/Übermittlungssperren im Melderegister eingeräumt. Der Meldebehörde obliegt die Aufgabe, die Einwohnerinnen und Einwohner über die Auskunftss- und Übermittlungssperren zu unterrichten.

## **Übermittlungssperren**

### **1. Religionsgesellschaften (§42 Abs. 3 S.2 BMG)**

Betroffene Familienangehörige (Ehegatte, Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Religionsgemeinschaft übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört.

Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

### **2. Parteien/Wählergruppen (§50 Abs. 5 in Verb. mit Abs. 1 BMG)**

Der Einwohner hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

### **3. Alters-/Ehejubiläen (§50 Abs. 5 in Verbindung mit Abs.2 BMG)**

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus Anlass seines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter, staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen.

### **4. Adressbuchverlage (§50 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 BMG)**

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, akademische Grade und Anschriften volljähriger Einwohner erteilt werden. Betroffene haben das Recht der Weitergaben ihrer Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

## Auskunftssperren

Die Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1, BMG, wird auf Antrag eingetragen, wenn die betroffene Person der Meldebehörde gegenüber das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Mit Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden, dies gilt aber nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift seines Schuldners zur Forderungsrealisierung benötigt.

Die Auskunftssperre ist auf 2 Jahre befristet, kann aber verlängert werden.

Gesetzliche vorgeschriebene Auskunftssperre (nach §51 Abs. 5 BMG i.V. mit § 1758 BGB und §51 Abs. 5 BMG i.V. mit §63 PersStG) werden von Amts wegen (kraft Gesetz) von der Meldebehörde eingetragen, bei

- Bestehen eines Adoptionspflegeschaftsverhältnisses
- Adoptierten Kindern sowie Vornamensänderungen nach dem Transsexuellengesetz

Grundsätzlich sind Übermittlungs- und Auskunftssperren, die auf eigenen Antrag eingetragen sind, bei Anmeldungen in anderen Städten oder Gemeinden neu zu beantragen.

Weitere Auskünfte über die Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen, Tel. 05542/508-330,-331,-332 oder 335.

Witzenhausen 22.11.2025

Der Magistrat

Sittel  
Bürgermeister